



Das Präsidium

Verteilung der richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Chemnitz

für das
Geschäftsjahr 2012

Stand: 7. Februar 2012

Inhaltsverzeichnis zur Geschäftsverteilung für Richter - ordentliche Gerichtsbarkeit -

A Allgemeiner Teil	3 - 9
B Abteilungen	
Sachgebiet 1:	
Zivilsachen, Wohnungseigentumssachen, Einzelvollstreckung	10 - 16
Sachgebiet 2:	
Familiensachen, Betreuungs- und Unterbringungssachen	17 - 24
Sachgebiet 3:	
Nachlasssachen	25 - 26
Sachgebiet 4:	
Straf- und Bußgeldsachen	27 - 36
Sachgebiet 5:	
Register- und Grundbuchsachen	37 - 38
Sachgebiet 6:	
Vollstreckungssachen	39 - 44
Sachgebiet 7:	
Personenstandssachen	45 - 46
Sachgebiet 8:	
Mediation	47 - 49

A | Allgemeiner Teil

I. Die Geschäfte des Amtsgerichts werden gemäß ihren Verfahrensgegenständen auf die beim Amtsgericht gebildeten Abteilungen verteilt nach

- Allgemeinen streitigen Zivilsachen
- Mietsachen und Wohnungseigentumsverfahren
- Strafsachen
- Familiensachen
- Freiwilliger Gerichtsbarkeit
- Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen

II. Verteilung der Geschäfte an die einzelnen Richter

Zur Verteilung der Geschäfte werden Referate, entsprechend der Zahl der zur Verfügung stehenden Richter, gebildet. Die Zuweisung der Verfahren an die einzelnen Referate innerhalb der Abteilungen erfolgt

- durch Sonderzuweisung bestimmter Verfahren an einzelne Referate, die allen anderen Verteilungen vorgeht,
- im Turnus durch eine regelmäßig sich wiederholende Verteilung der Neuzugänge nach einer vom Präsidium festgelegten Zahl (als Block- oder Einzelturnus),
- nach dem Anfangsbuchstaben des Namens eines Verfahrensbeteiligten, wobei dann den einzelnen Referaten bestimmte Buchstaben (oder Teile davon) zugeordnet werden. Bei mehreren Verfahrensbeteiligten ist maßgebend der in der alphabetischen Reihenfolge erste Name,
- nach Endziffern der Aktenzeichen, wobei den einzelnen Referaten bestimmte Endziffern zugeordnet werden.

III. Bestimmung der Anfangsbuchstaben

1.

Soweit die Geschäfte nach den Anfangsbuchstaben zu verteilen sind, ist maßgebend bei Verfahren:

a) gegen natürliche Personen (einschließlich Einzelhandelskaufleute):

- der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, bei Doppelnamen der erste Namensbestandteil, mit Ausnahme der Ehesachen, dort ist der Ehepartner maßgebend; Pseudonyme, Phantasie- und Künstlernamen (deutsch oder fremdsprachig), Artikel, Präpositionen und Bindewörter bleiben außer Betracht; in Verfahren in Familiensachen

außerhalb eines Verbundverfahrens, die die Sorgerechtsregelung, die Umgangsrechtsregelung oder die Herausgabe eines Kindes vom anderen Elternteil betreffen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des betreffenden Kindes,

- b) gegen Gebietskörperschaften:
 - der Anfangsbuchstabe der geographischen Bezeichnung,
- c) gegen juristische Personen, Gesellschaften, Vereine, Anstalten, Stiftungen, Kirchengemeinden, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Genossenschaften:
 - der Anfangsbuchstabe der vollständigen Bezeichnung,
- d) gegen Unbekannt als Antragsgegner oder Erziehungsbeteiligte:
 - der Buchstabe U.

Außer Betracht bleiben aber stets Artikel sowie allgemein gehaltene Zweckbestimmungen oder Angaben über die rechtliche Verfassung wie Aktiengesellschaften, Anstalt, Arbeitsgemeinschaft, Autohaus, Autoreparaturwerkstatt, Bank, Bankhaus, Baugenossenschaft, Baugesellschaft, Bauunternehmung, Berufsgenossenschaft, Berufsverband, Bezirksverband, Bund, Bundesanstalt, Direktion, Einkaufsgeschäft, ELG, Fabrik, Firma, Gesellschaft, Genossenschaft, Genossenschaftsbank, Genossenschaftskasse, Gewerkschaft, GPG, Grundstücksgesellschaft, Haftung, Handelsgesellschaft, Handlung, Inkassobüro, Innung, Kaufhaus, Kirche, Kirchengemeinde, Kommanditgesellschaft, Konsumgenossenschaft, Konsumverein, Kooperation, Kraftfahrreparaturwerkstatt, LPG (Tierproduktion oder Pflanzenproduktion), PGH, Stift, Stiftung, Verband, Verlag, Verein, Vereinigung, Versicherungsgesellschaft, Versicherungsverein, Werk, Wirtschaftsgenossenschaft, Wohn(ungs)-baugenossenschaft, Wohn(ungs)baugesellschaft, Wohn(ungs)gesellschaft, Zeche, Zentrale, Zweckverband; es sei denn, dass andere Namensbezeichnungen fehlen. Hierbei ist es ohne Bedeutung, ob bei Aktiengesellschaften, Genossenschaften oder Gesellschaften diese Worte ausgeschrieben oder in abgekürzter Form gebraucht werden.

2.

Wenn zugleich mit der eingetragenen Einzelfirma auch der Inhaber benannt ist oder wenn zugleich mit der Gesellschaftsfirmen auch ihre Inhaber mitverklagt sind, so ist nur der Firmenname maßgebend.

3.

Ist eine Partei bei Eingang der Sache unrichtig bezeichnet, so ist die richtige Bezeichnung maßgebend. Nach Antragstellung bleibt die durch die falsche Bezeichnung zunächst begründete Zuständigkeit bestehen.

4.

- a) Bei mehreren Beklagten, Antragsgegnern oder Beteiligten entscheidet, unbeschadet von Nummer 2) und unabhängig von der Reihenfolge, der Name oder die Bezeichnung des Beklagten oder Beteiligten, dessen Anfangsbuchstabe dem Namen oder der Bezeichnung der übrigen Beklagten oder Beteiligten im Alphabet vorgeht.
- b) In Straf- und Bußgeldverfahren entscheidet der Anfangsbuchstabe des Namens des lebensältesten Angeklagten bzw. Betroffenen.

5.

Bei Personen, die als Partei kraft Amtes verklagt werden, wie als Konkursverwalter, Insolvenzverwalter, Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker, Zwangsverwalter usw., ist der Name oder die Bezeichnung des Betreuten, also des Gemeinschuldners, Erblassers, Grundstückseigentümers usw. maßgebend.

6.

Ist das Verfahren bei einem Richter anhängig, so entscheidet er über alle mit der Sache zusammenhängenden Verfahren, wie Hauptsachen, Arreste, einstweilige Verfügungen und sonstige Anträge, gleichgültig, ob diese sich gegen einen oder alle Beteiligten richten, soweit dies dem Richter bis zur Terminbestimmung bekannt wird.

7.

Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt auch dann bestehen, wenn das Verfahren in der Folgezeit nicht mehr gegen alle ursprünglichen Beklagten oder Beteiligten betrieben oder im Laufe des Verfahrens gegen eine weitere Partei Klage oder Widerklage erhoben wird oder der maßgebliche Name sich durch Heirat oder auf andere Weise ändert. Das Verfahren im Sinne dieser Bestimmung beginnt mit dem Eingang der Klage/ des Antrags, frühestens dem Eingang des Prozeßkostenhilfesuches. Die für ein anhängiges Straf- oder Bußgeldverfahren begründete Zuständigkeit bleibt weiter bestehen, wenn ein Übergang vom Bußgeldverfahren zum Strafverfahren erfolgt (§ 81 OWiG), bzw. wenn das Gericht die in der Anklage bezeichnete Tat als Ordnungswidrigkeit beurteilt (§ 82 OWiG).

8.

Für die Klage des Hauptintervenienten nach § 64 ZPO ist der Richter zuständig, bei dem der Hauptprozeß anhängig ist. Das gleiche gilt für die Entscheidung damit zusammenhängender Beschwerden und Anträge.

9.

Bei Verbindung von Zivilverfahren wird immer zum ältesten Verfahren verbunden.

IV. Vertretungsregelung

1.

Ist ein Richter verhindert durch Urlaub, Krankheit, Lehrgangsteilnahme, ist er ausgeschlossen, wird er abgelehnt oder zeigt er Ablehnungsgründe an, so entscheidet, soweit das Amtsgericht zur Entscheidung berufen ist, der jeweils vorgesehene Vertreter.

Bei Verhinderung des nach dieser Geschäftsverteilung an sich berufenen Vertreters treten an dessen Stelle zunächst die ihm gegenüber dienstjüngeren Richter ihrer Abteilung bzw. Unterabteilung. Für die Bestimmung und Reihenfolge des Dienstalters ist die Dauer ihrer Tätigkeit ab Ernennung zum Richter auf Probe, bei gleicher Dauer das Lebensalter, beginnend mit dem lebensjüngeren bzw. dienstjüngeren, entscheidend.

Bei Verhinderung des dienstjüngsten, tritt an dessen Stelle der dienstälteste Richter der Abteilung bzw. Unterabteilung – ausgenommen der Präsident des Amtsgerichts.

2.

Unterabteilungen sind in den Sachgebieten 2 und 4 gebildet. Das Sachgebiet 2 besteht aus den Unterabteilungen Familien- und Betreuungsgericht; das Sachgebiet 4 besteht aus den Unterabteilungen Jugend- sowie Erwachsenenstrafsachen.

3.

Sollte in der Unterabteilung des Sachgebietes 4 kein Vertreter mehr vorhanden sein, so erfolgt die Vertretung durch die andere Unterabteilung nach Ziffer IV. 1.

Sollte in der Unterabteilung des Sachgebietes 2 kein Vertreter mehr vorhanden sein, erfolgt die Vertretung nach Ziffer IV. 4., entsprechend der allgemeinen Reihenfolge der Übersicht Ziffer VI. (Seite 8 und 9).

4.

Soweit in einer Abteilung kein Vertreter mehr vorhanden ist, ist der nach dem letzten Vertreter dienstjüngere Richter entsprechend der allgemeinen Reihenfolge der Übersicht Ziffer VIII (Seite 9 und 10) zuständig. Bei Verhinderung des dienstjüngsten Richters beginnt die Zuständigkeit mit dem dienstältesten Richter. Bei dessen Verhinderung geht die Zuständigkeit an den jeweils nächsten der Übersicht Ziffer VI. (Seite 8 und 9) über.

5.

Bei Verhinderung des Jugendermittlungsrichters und des ihn vertretenden Ermittlungsrichters tritt an Stelle des Letzteren der diesem gegenüber dienstjüngere Richter der Unterabteilung Jugendrichter und Jugendschöffenrichter in der Reihenfolge wie oben geregelt.

6.

Bei Verhinderung des Ermittlungsrichters und des ihn vertretenden Jugendermittlungsrichters tritt an Stelle des Letzteren der diesem gegenüber dienstjüngere Richter der Unterabteilung Strafrichter und Schöffenrichter in der Reihenfolge wie oben geregelt. Bereits begründete Zuständigkeiten bleiben bestehen.

7.

Der jeweilige Vertreter des Richters ist auch zuständig für die Bearbeitung zurückverwiesener Sachen des von ihm vertretenen Richters.

Für die Bearbeitung zurückverwiesener Sachen auswärtiger Gerichte ist der Richter zuständig, der die Sache zu bearbeiten hätte, wenn von Anfang an das Amtsgericht Chemnitz zuständig gewesen wäre. Das gleiche gilt für die Entscheidungen über Anträge zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens und im Wiederaufnahmeverfahren.

8.

Ist die Verhinderung zweifelhaft oder streitig, stellt der Präsident des Amtsgerichts Chemnitz die Verhinderung und damit den Vertretungsfall fest. Dazu wird er vom Präsidium ausdrücklich ermächtigt.

Ist der Präsident des Amtsgerichts selbst verhindert, so gilt die Vertretungsregelung des § 21 h GVG.

Die neue Geschäftsverteilung gilt auch für bereits anhängige Sachen, soweit nicht anderes bestimmt ist.

V.

Bei Streitigkeiten oder Unklarheiten bezüglich der Auslegung und Anwendung dieses Geschäftsverteilungsplans entscheidet das Präsidium. Vorläufige Anordnungen trifft der Präsident des Amtsgerichts, gemäß § 21 i Abs. 2 GVG.

VI. Reihenfolge für die Vertretung nach IV.

1. Richter, Ingrid
2. D'Alessandro, Peter
3. Frey, Karen
4. Neubert, Jacqueline
5. Schabacher, Anita
6. Ast, Eva-Maria
7. Weigelt, Karin
8. Burghausen, Heike
9. Hirschberg, Stefan
10. Leitner, Andreas
11. Mühlbauer, Udo
12. Hoffmann, Ingrid
13. Schuhmann, Ursula
14. Beyer, Wolfgang
15. Leppert, Hansjörg
16. Völzing, Günter
17. Ruland, Adolf
18. Pietryka, Christoph
19. Goltz, Christian
20. Minten, Christoph
21. Gräwe, Karlheinz
22. Kallenbach, Manfred
23. Menn, Jürgen
24. Teschner, Irmgard

25. Selber, Peter
26. Dargatz, Heiko
27. Linßen, Albert
28. Beesten, Christian von
29. Kaiser, Thomas
30. Biesewig, Bettina
31. Härtl, Robert
32. Schüler, Kai
33. Bode, Lutz
34. Trautmann, Gudrun
35. Bräutigam, Jura
36. Feuring, Birgit
37. Wirtz, Gertrud
38. Gnad, Marcus

B | Abteilungen

Sachgebiet 1

Streitige Zivilsachen, Wohnungseigentumssachen, Einzelvollstreckung

1 Übersicht und Besetzung

1 ÜBERSICHT UND BESETZUNG

2 GESCHÄFTSVERTEILUNG

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1

2.1.2 Verteilung im Blockturnus

2.1.3 Verteilung im Einzeltturnus

2.1.4 Verteilungsturnus der aufgelösten RGA 22

2.1.5 Gemeinsame Bestimmungen zu 2.1.2 und 2.1.3

2.2 Richter

2.2.1 Richter am Amtsgericht Marcus Gnad

2.2.2 Richterin am Amtsgericht Gudrun Trautmann

2.2.3 Richter am Amtsgericht Jura Bräutigam

2.2.4 Richterin am Amtsgericht Bettina Biesewig

2.2.5 Richter am Amtsgericht Günter Völzing

2.2.6 Richter am Amtsgericht wauRi Christoph Pietryka

2.2.7 Richter am Amtsgericht Albert Linßen

2.2.8 Richter am Amtsgericht Christian von Beesten

2 Geschäftsverteilung

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1

Die Verteilung der Geschäfte in Zivilstreitsachen erfolgt im Turnus der Eingänge.

Zur Verteilung der Geschäfte werden Richtergeschäftsaufgaben (RGA) entsprechend der Zahl der zur Verfügung stehenden Richter gebildet.

Die Zuweisung der Verfahren an die einzelnen Richtergeschäftsaufgaben erfolgt in der Reihenfolge des Eingangstages im Turnus durch eine regelmäßig sich wiederholende Verteilung der Neueingänge nach einer vom Präsidium festgelegten Zahl (als Block- oder Einzelturnus).

Das zuständige Sonderreferat der Geschäftsstelle für Neueingänge verfährt bei der Eintragung der Neueingänge wie folgt:

2.1.2

Verteilung im Blockturnus

An jedem Morgen 8.00 Uhr werden die noch nicht registrierten Neueingänge, soweit sie nicht in Ziffer 2. a) und b) erfaßt sind, in alphabetischer Reihenfolge nach den Beklagtenamen registriert und im Blockturnus verteilt. Bei einem Durchlauf des Turnus, der auch über den Jahreswechsel fortläuft, erhalten dabei in folgender Reihenfolge:

a) Zivilsachen

RGA 12	3 Nummern
RGA 13	4 Nummern
RGA 15	6 Nummern
RGA 16	6 Nummern
RGA 17	6 Nummern
RGA 18	3 Nummern
RGA 20	4 Nummern
RGA 21	6 Nummern

b) selbständige Beweisverfahren

RGA 12	1 Nummer
RGA 13	1 Nummer
RGA 15	1 Nummer
RGA 16	1 Nummer
RGA 17	1 Nummer
RGA 18	1 Nummer
RGA 20	1 Nummer
RGA 21	1 Nummer

2.1.3

Verteilung im Einzelturnus

Eilsachen (Arreste, einstweilige Verfügungen, einstweilige Anordnungen) sind sofort bei Eingang in der Reihenfolge des Einganges in das Register einzutragen und werden in wöchentlichem Wechsel an die Richter wie folgt verteilt:

<u>an:</u>	<u>bei Eingang in:</u>							
RGA 17	1.	9.	17.	25.	33.	41.	49.	KW
RGA 18	2.	10.	18.	26.	34.	42.	50.	KW
RGA 20	3.	11.	19.	27.	35.	43.	51.	KW
RGA 21	4.	12.	20.	28.	36.	44.	52.	KW
RGA 12	5.	13.	21.	29.	37.	45.	52./1.	KW
RGA 13	6.	14.	22.	30.	38.	46.		KW
RGA 15	7.	15.	23.	31.	39.	47.		KW
RGA 16	8.	16.	24.	32.	40.	48.		KW

2.1.4

Verteilungsturnus der aufgelösten RGA 22

Alle in der RGA 22 bis 14. Februar 2010 eingegangenen Verfahren (C und H) werden, angefangen mit dem ältesten Verfahren, jeweils im zweier Blockturnus in aufsteigender Reihenfolge beginnend mit der RGA 12 bis zur RGA 21 verteilt, bis sämtliche Verfahren nach wiederholtem Turnus in vorgegebener Reihenfolge aufgeteilt sind.

2.1.5

Gemeinsame Bestimmungen zu 2.1.2 und 2.1.3

Wird ein weggelegtes Verfahren (§ 7 AktO) aufgenommen oder fortgesetzt, so bleibt die bisherige Richtergeschäftsaufgabe zuständig; das Gleiche gilt für Anträge auf Einleitung eines Verfahrens, wenn hierfür schon ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder schon erledigt ist.

2.2 Richter

2.2.1 Richter am Amtsgericht Marcus G n a d RGA 12

0,55 AKAT (siehe auch Präsidialabteilung)

Vertreter: RiAG Albert Linßen - RGA 20

- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich Aufgebotssachen, die bis zum 31. August 2009 eingegangen sind, selbständige Beweisverfahren,
- alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der ehemaligen RGA 11, die bis zum 31. Dezember 1999 eingegangen und noch nicht abgeschlossen sind sowie die wieder aufgenommen wurden,
- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich Aufgebotssachen und selbständige Beweisverfahren der bisherigen RGA 19 mit den Endziffern der Aktenzeichen 1 und 3,
- Richter in WEG-Sachen (§ 43 Nr. 1-4 WEG) einschließlich der WEG-Eilsachen für die ungeraden Endziffern der Aktenzeichen mit Eingang der Verfahren ab 1. Januar 2008,
- Verfahren nach 2.1.4 der bisherigen RGA 22

2.2.2 Richterin am Amtsgericht Gudrun T r a u t m a n n RGA 13

0,70 AKAT (siehe auch Sachgebiet 4, 2.2.11)

Vertreter: RinAG Bettina Biesewig - RGA 16

- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich Aufgebotssachen, die bis zum 31. August 2009 eingegangen sind, selbständige Beweisverfahren,
- Behandlung der Erinnerungen gegen Beschlüsse des Rechtspflegers nach dem Beratungshilfegesetz,
- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich Aufgebotssachen und selbständige Beweisverfahren der bisherigen RGA 19 mit den Endziffern der Aktenzeichen 2 und 4,
- Verfahren nach 2.1.4 der bisherigen RGA 22

2.2.3 Richter am Amtsgericht Jura B r ä u t i g a m **RGA 15**

(siehe auch Sachgebiet 8, 2.2.3)

Vertreter: RiAG Günter Völzing - RGA 17

- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich Aufgebotssachen, die bis zum 31. August 2009 eingegangen sind, selbständige Beweisverfahren,
- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich Aufgebotssachen und selbständige Beweisverfahren der bisherigen RGA 14 mit den Endziffern der Aktenzeichen 1 und 8,
- Rechtshilfe in Zivilsachen,
- Verfahren nach 2.1.4 der bisherigen RGA 22

2.2.4 Richterin am Amtsgericht Bettina B i e s e w i g **RGA 16**

Vertreter: RinAG Gudrun Trautmann - RGA 13

- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich Aufgebotssachen, die bis zum 31. August 2009 eingegangen sind, selbständige Beweisverfahren,
- alle richterlichen Geschäfte, außer in Straf- und Bußgeldsachen, die in dieser Geschäftsverteilung nicht anderweitig geregelt sind, soweit sie die Zivilabteilung betreffen einschließlich die Einzelzwangsvollstreckungsabteilung,
- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich Aufgebotssachen und selbständige Beweisverfahren der bisherigen RGA 14 mit den Endziffern der Aktenzeichen 5 und 3 sowie der bisherigen RGA 19 mit der Endziffer des Aktenzeichens 5,
- Verfahren nach 2.1.4 der bisherigen RGA 22

2.2.5 Richter am Amtsgericht Günter Völzing RGA 17

Vertreter: RiAG Jura Bräutigam - RGA 15

- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich Aufgebotssachen, die bis zum 31. August 2009 eingegangen sind, selbständige Beweisverfahren,
- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich Aufgebotssachen und selbständige Beweisverfahren der bisherigen RGA 19 mit den Endziffern der Aktenzeichen 6 und 8,
- Verfahren nach 2.1.4 der bisherigen RGA 22

2.2.6 Richter am Amtsgericht Christoph Pietryka weiterer aufsichtführender Richter RGA 18

0,75 AKAT (siehe auch Präsidialabteilung und Sachgebiet 8, 2.2.1)

Vertreter: RiAG Christian von Beesten - RGA 21

- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich Aufgebotssachen, die bis zum 31. August 2009 eingegangen sind, selbständige Beweisverfahren,
- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich Aufgebotssachen und selbständige Beweisverfahren der bisherigen RGA 14 mit den Endziffern der Aktenzeichen 0 und 6 sowie der bisherigen RGA 19 mit der Endziffer des Aktenzeichens 0,
- Richter in WEG-Sachen (§ 43 Nr. 1-4 WEG) einschließlich der WEG-Eilsachen für die geraden Endziffern der Aktenzeichen, soweit sie ab dem 1. Januar 2008 eingehen, sowie für alle bis zum 31. Dezember 2007 eingegangenen WEG-Verfahren,
- Verfahren nach 2.1.4 der bisherigen RGA 22

2.2.7 Richter am Amtsgericht Albert L i n ß e n **RGA 20**

Vertreter: RiAG Marcus Gnad - RGA 12

- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich Aufgebotssachen, die bis zum 31. August 2009 eingegangen sind, selbständige Beweisverfahren,
- Erinnerungen gegen die Entscheidungen der Mahnabteilung
- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich Aufgebotssachen und selbständige Beweisverfahren der bisherigen RGA 19 mit der Endziffer des Aktenzeichens 9,
- richterliche Geschäfte in Einzellvollstreckungssachen (Haftbefehle in Verfahren zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen), Durchsuchungen nach § 758 ZPO sowie Erinnerungen in Vollstreckungssachen
- Verfahren nach 2.1.4 der bisherigen RGA 22

2.2.8 Richter am Amtsgericht Christian von B e e s t e n **RGA 21**

Vertreter: RiAG wauRi Christoph Pietryka - RGA 18

- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich Aufgebotssachen, die bis zum 31. August 2009 eingegangen sind, selbständige Beweisverfahren,
- gerichtliche Entscheidungen über Gebühren nach § 4 der Vorschrift über Grundbuchabrufungsgebühren (GBAbVfV),
- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich Aufgebotssachen und selbständige Beweisverfahren der bisherigen RGA 14 mit den Endziffern der Aktenzeichen 2 und 9,
- Verfahren nach 2.1.4 der bisherigen RGA 22

Sachgebiet 2

Familiensachen, Betreuungs- und Unterbringungssachen

1 Übersicht und Besetzung

1 ÜBERSICHT UND BESETZUNG

2 GESCHÄFTSVERTEILUNG

2.1 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1.1 Familiensachen
- 2.1.2 Verteilung im Turnus
 - 2.1.2.1 F-Verfahren und AR-Verfahren
 - 2.1.2.2 vorrangige Zuständigkeit kraft Sachzusammenhang
- 2.1.3 ausgesetzte Versorgungsausgleichsverfahren

2.2 Richter des Familiengerichts

- 2.2.1 Richter am Amtsgericht Lutz Bode
- 2.2.2 Richter am Amtsgericht Adolf Ruland
- 2.2.3 Richterin am Amtsgericht Birgit Feuring
- 2.2.4 Richter am Amtsgericht Peter D'Alessandro
- 2.2.5 Vizepräsidentin des Amtsgerichts Eva-Maria Ast
- 2.2.6 Richterin am Amtsgericht Karin Weigelt
- 2.2.7 Richter am Amtsgericht Peter Selber

2.3 Richter des Betreuungsgerichts

- 2.3.1 Richter am Amtsgericht Hansjörg Leppert
- 2.3.2 Richterin am Amtsgericht Karin Weigelt
- 2.3.3 Richter am Amtsgericht Jürgen Menn

2 Geschäftsverteilung

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1

Familiensachen

Die Verteilung der Geschäfte in Familiensachen, Rechtshilfe in Familiensachen und weitere dem Familiengericht zugewiesene Verfahren erfolgt ab 1. September 2009 im Turnus der Eingänge, mit Ausnahme der Adoptionssachen. Für Verfahren, die vor dem 1. September 2009 eingegangen sind, bleibt es bei der bis dahin geltenden Zuständigkeit.

Zur Verteilung der Geschäfte werden Richtergeschäftsaufgaben (RGA) entsprechend der Zahl der zur Verfügung stehenden Richter gebildet.

Die Zuweisung der Verfahren an die einzelnen RGA erfolgt nach Eingangstag im Einzelturnus durch eine regelmäßige sich wiederholende Verteilung der Neueingänge

in 4 gesonderten Turnuskreisen für F-Verfahren, FH-Verfahren, AR-Verfahren und wiederaufgenommenen Versorgungsausgleichsverfahren wie folgt:

2.1.2

Verteilung im Turnus

2.1.2.1 F-Verfahren, FH-Verfahren und AR-Verfahren

An jedem Morgen um 9.00 Uhr werden die noch nicht registrierten Neueingänge sortiert und fortlaufend auch über den Jahreswechsel hinweg in folgender Reihenfolge im Einzelturnus verteilt und registriert:

Die Sortierung erfolgt nach

- Eingangstag (Eingangsstempel oder Tag der Aufnahme des Antrags in der Rechtsantragsstelle)
- zeitgleiche Eingänge nach Alphabet (nach den Regeln über die Verteilung nach den Anfangsbuchstaben dieser Geschäftsverteilung; soweit Geschwister mit unterschiedlichen Nachnamen betroffen sind, richtet sich die Sortierung nach dem Namen des jüngsten Kindes).

Die Verteilung erfolgt dann:

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
RGA 1 (1,0 AKA) *	1 F										
RGA 2 (0,8 AKA:) 1. bis 4. und 6. bis 9. Turnus je Eingang	2 F					X					X
RGA 3 (0,5 AKA:) 1.,3.,5., 7. und 9. Turnus je ein Eingang	3 F		X		X		X		X		X
RGA 4 (1,0 AKA:)	4 F										
RGA 5 (0,3 AKA:) 2., 5., 10. Turnus je ein Eingang	5 F	X		X	X		X	X	X	X	
RGA 7 (1,0 AKA:) je Turnus ein Eingang	7 F										

Einstweilige Anordnungen und Arrestverfahren sind zur Eintragung anderen Verfahren vorzuziehen. Sie werden unverzüglich nach ihrem Eingang, ggf. bei gleichzeitigem Eingang sortiert wie unter a) und b), für die in der Verteilung nächstfolgende freie RGA registriert.

2.1.2.2 vorrangige Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs

Vorrangig vor der Verteilung nach Ziffer 1 ergibt sich die Zuständigkeit nach folgenden Regeln:

- a) Steht ein Neueingang in Sachzusammenhang mit einer früher eingegangenen Sache, ist das Dezernat zuständig in dem die früher eingegangene Sache anhängig ist.

Darunter fallen Verfahren betreffend denselben Personenkreis gem. § 23 b Abs.2 S.1 GVG. Derselbe Personenkreis ist auch gegeben, wenn Ansprüche gem. § 266 FamFG geltend gemacht werden und nur ein Beteiligter identisch ist oder ein Verfahren gem. §§ 1666, 1666a BGB betreffend Halbgeschwister von Kindern, für die Verfahren bereits anhängig sind, anhängig wird.

- b) Ein Sachzusammenhang besteht unabhängig von der Anhängigkeit des früheren Verfahrens zwischen:

- Verfahrenskostenhilfe- und Hauptsacheverfahren
- einstweiliger Anordnung oder Arrest und Hauptsacheverfahren
- selbständigem Beweisverfahren und Hauptsache
- Sorge- oder Umgangsverfahren und anschließende Verfahren gem. §§ 165, 166 FamFG oder Vollstreckungsverfahren gem. §§ 88 FamFG
- Sorge-/ Umgangs- oder Unterbringungsverfahren betreffend dasselbe Kind oder Geschwisterkinder, wenn das frühere Verfahren nicht bereits seit mehr als 12 Monaten erledigt ist.
- Wiederaufnahme oder Fortführung eines wegen Nichtbetriebs, Ruhens oder Aussetzung weggelegten Verfahrens

- c) Zuteilungen nach 2.1.2.2 a) und 2.1.2.2 b) erfolgen unter Anrechnung auf den Turnus, mit Ausnahme abgetrennter Scheidungsfolgesachen.

2.1.3

Ausgesetzte Versorgungsausgleichsverfahren

An jedem Morgen um 9.00 Uhr werden die auf richterliche Verfügung vorzulegenden oder auf Antrag wiederaufzunehmende gem. § 2 VAÜG und § 50 VersAusglG ausgesetzte Versorgungsausgleichsverfahrenssachen sortiert und fortlaufend auch über den Jahreswechsel hinweg in folgender Reihenfolge im Einzelturnus verteilt und registriert:

Die Sortierung erfolgt nach

- a) Tag der durch die richterliche Verfügung festgesetzte Wiedervorlage bzw. Eingang
- b) zeitgleiche Wiedervorlagen / Eingänge wie 2.1.2.1 b)

Die Verteilung erfolgt dann

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
RGA 1 (1,0 AKA) *	1 F										
RGA 2 (0,8 AKA:) 1. bis 4. und 6. bis 9. Turnus je Eingang	2 F					X					X
RGA 3 (0,5 AKA:) 1.,3.,5., 7. und 9. Turnus je ein Eingang	3 F		X		X		X		X		X
RGA 4 (1,0 AKA:)	4 F										
RGA 5 (0,3 AKA:) 2., 5., 10. Turnus je ein Eingang	5 F	X		X	X		X	X	X	X	
RGA 7 (1,0 AKA:) je Turnus ein Eingang	7 F										

2.2 Richter des Familiengerichts

2.2.1 Richter am Amtsgericht Lutz B o d e RGA 1

1. Vertreter: RiAG Peter D'Alessandro - RGA 4

2. Vertreter: VPräsAG Eva-Maria Ast - RGA 5

- Familiensachen, Rechtshilfe in Familiensachen (AR-Sachen)

2.2.2 Richter am Amtsgericht Adolf R u l a n d RGA 2

0,80 AKAT (siehe auch Präsidialabteilung)

1. Vertreter: RiAG Peter Selber - RGA 7

2. Vertreter: RiAG Peter D'Alessandro - RGA 4

- Familiensachen, Rechtshilfe in Familiensachen (AR-Sachen)
- ab 1. September 2009 Zuständigkeit für alle AR-Verfahren, die Richtergeschäft betreffen und nicht bereits den RGA zugeteilt sind

2.2.3 Richterin am Amtsgericht Birgit F e u r i n g RGA 3

0,50 AKAT (siehe auch Sachgebiet 6, 2.3.2)

1. Vertreter: VPräsAG Eva-Maria Ast - RGA 5

2. Vertreter: RiAG Peter Selber - RGA 7

- Familiensachen, Rechtshilfe in Familiensachen (AR-Sachen)
- alle richterlichen Geschäfte, die in dieser Geschäftsverteilung nicht anderweitig geregelt sind, soweit sie die Familienabteilung betreffen.

2.2.4 Richter am Amtsgericht Peter D' A l e s s a n d r o
RGA 4

1. Vertreter: RiAG Lutz Bode - RGA 1
2. Vertreter: RiAG Adolf Ruland - RGA 2

- Familiensachen, Rechtshilfe in Familiensachen (AR-Sachen)

2.2.5 Vizepräsidentin des Amtsgerichts Eva-Maria A s t
RGA 5

0,30 AKAT (siehe auch Präsidialabteilung und Sachgebiet 3, 2.2.1)

1. Vertreter: RiAG Birgit Feuring - RGA 3
2. Vertreter: RiAG Peter D'Alessandro - RGA 4

- Familiensachen, Rechtshilfe in Familiensachen (AR-Sachen)

2.2.6 Richterin am Amtsgericht Karin W e i g e l t
RGA 6

0,10 AKAT (siehe auch Betreuungsgericht 2.3.2)

1. Vertreter: VPräsAG Eva-Maria Ast - RGA 5
2. Vertreter: RiAG Adolf Ruland - RGA 2

- Alle Adoptionssachen

2.2.7 Richter am Amtsgericht Peter S e l b e r
RGA 7

1. Vertreter: RiAG Adolf Ruland - RGA 2
2. Vertreter: RiAG Lutz Bode - RGA 1

- Familiensachen, Rechtshilfe in Familiensachen (AR-Sachen)

2.3 Richter des Betreuungsgerichts

2.3.1 Richter am Amtsgericht Hansjörg Leppert RGA 1

1. Vertreter: RiAG Karin Weigelt - RGA 3
2. Vertreter: RiAG Jürgen Menn - RGA 4

In Verfahren, in denen der Name der für die Bezeichnung der Angelegenheit maßgeblichen Person (Mündel, Betreuer, Pflegling usw.) mit den Anfangsbuchstaben A – H beginnt:

- Vormundschafts-/Betreuungsrichter einschließlich Genehmigung der durch den Vormund, Pfleger, Betreuer oder Bevollmächtigter veranlassten Unterbringung durch Freiheitsentziehung,
- Angelegenheiten nach dem Verschollenheitsgesetz und dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes,
- sonstige Entscheidungen über Freiheitsentziehungen, bis auf die Verfahren des Sachgebietes III. 2.2.1 Nr. 2 und des Sachgebietes III. 2.2.1 Nr. 4

2.3.2 Richterin am Amtsgericht Karin Weigelt RGA 3

0,90 AKAT (siehe auch Sachgebiete 2, 2.2.6)

1. Vertreter: RiAG Jürgen Menn - RGA 4
2. Vertreter: RiAG Hansjörg Leppert - RGA 1

1. In Verfahren, in denen der Name der für die Bezeichnung der Angelegenheit maßgeblichen Person (Mündel, Betreuer, Pflegling usw.) mit den Anfangsbuchstaben Q -Y beginnt:
 - Vormundschafts-/Betreuungsrichter einschließlich Genehmigung der durch den Vormund, Pfleger, Betreuer oder Bevollmächtigter veranlassten Unterbringung durch Freiheitsentziehung,
 - Angelegenheiten nach dem Verschollenheitsgesetz und dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes,
 - sonstige Entscheidungen über Freiheitsentziehungen, bis auf die Verfahren des Sachgebietes III. 2.2.1 Nr. 2 und des Sachgebietes III. 2.2.1 Nr. 4
2. Adoptionsverfahren, die bis 31. August 2009 eingegangen sind,
3. alle richterlichen Geschäfte, die in dieser Geschäftsverteilung nicht anderweitig geregelt sind, soweit sie dem Betreuungsgericht zugewiesen sind.

2.3.3 Richter am Amtsgericht Jürgen Me n n RGA 4

1. Vertreter: RiAG Hansjörg Leppert - RGA 1
2. Vertreter: RinAG Karin Weigelt - RGA 3

1. In den Verfahren, in denen der Name der für die Bezeichnung der Angelegenheit maßgeblichen Person (Mündel, Betreuer, Pflegling usw.) mit den Anfangsbuchstaben I – P und Z beginnt:
 - Betreuungsrichter einschließlich Genehmigung der durch den Vormund, Pfleger, Betreuer oder Bevollmächtigter veranlassten Unterbringung durch Freiheitsentziehung,
 - Angelegenheiten nach dem Verschollenheitsgesetz und dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes,
 - sonstige Entscheidungen über Freiheitsentziehungen, bis auf die Verfahren des Sachgebietes III. 2.2.1 Nr. 2 und des Sachgebietes III. 2.2.1 Nr. 4
2. Rechtshilfe in allen dem Betreuungsrichter zugewiesenen Verfahren

1 Übersicht und Besetzung

1 ÜBERSICHT UND BESETZUNG

2 GESCHÄFTSVERTEILUNG

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1

2.2 Richter des Nachlassgerichts

2.2.1 Vizepräsidentin des Amtsgerichts Eva-Maria Ast

2 Geschäftsverteilung

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1

2.2 Richter des Nachlassgerichts

2.2.1 Vizepräsidentin des Amtsgerichts Eva-Maria A s t

0,20 AKAT (siehe auch Präsidialabteilung und 2.2.5)

Vertreter: PräsAG Rainer Huber

- Nachlass- und Teilungssachen

1 Übersicht und Besetzung

1 ÜBERSICHT UND BESETZUNG

2 GESCHÄFTSVERTEILUNG

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.2 Richter

- 2.2.1 Richter am Amtsgericht Heiko Dargatz
- 2.2.2 Richterin am Amtsgericht Irmgard Teschner
- 2.2.3 Richter am Amtsgericht wauRi Christian Goltz
- 2.2.4 Richterin am Amtsgericht Ingrid Hoffmann
- 2.2.5 Richter am Amtsgericht Robert Härtl
- 2.2.6 Richterin am Amtsgericht Gertrud Wirtz
- 2.2.7 Richter am Amtsgericht Kai Schüler
- 2.2.8 Richterin am Amtsgericht Jacqueline Neubert
- 2.2.9 Richter am Amtsgericht Thomas Kaiser
- 2.2.10 Richterin am Amtsgericht Anita Schabacher
- 2.2.11 Richterin am Amtsgericht Gudrun Trautmann
- 2.2.12 Richter am Amtsgericht Wolfgang Beyer
- 2.2.13 Richterin am Amtsgericht Heike Burghausen
- 2.2.14 Richterin am Amtsgericht Ingrid Richter
- 2.2.15 Richter am Amtsgericht Karlheinz Gräwe
- 2.2.16 Richter am Amtsgericht Andreas Leitner

2 Geschäftsverteilung

2.1 Allgemeine Bestimmungen

In Steuerverfahren gegen gesetzliche Vertreter oder Beteiligte derselben juristischen Person, ist nur ein Ermittlungsrichter zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich nach den Anfangsbuchstaben des Nachnamens des ältesten Beschuldigten.

2.2 Richter

2.2.1 Richter am Amtsgericht Heiko D a r g a t z RGA 1

Vertreter: RinAG Irmgard Teschner - RGA 11

1. Ermittlungsrichter in Verfahren

- gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben der Namen der Beschuldigten F – Z
 - in Steuerverfahren gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben der Namen der Beschuldigten A – K
 - in Verfahren mit Leichenschau und Leichenöffnung, Aufnahme der Anträge nach § 37 Abs. 2 EGGVG
2. Abschiebe- und Zurückschiebehaf nach dem Ausländergesetz und Polizeigewahrsam nach dem SächsPolG mit den geraden Endnummern der Aktenzeichen,
 3. Rechtshilfe in Straf- und Bußgeldsachen ohne Jugendstraf- und Jugendschutzsachen,
 4. alle richterlichen Geschäfte in Straf- und Bußgeldsachen, die in dieser Geschäftsverteilung nicht anderweitig verteilt sind.

2.2.2 Richterin am Amtsgericht Irmgard T e s c h n e r RGA 11

(siehe auch Sachgebiet 8, 2.2.2)

Vertreter: RiAG Heiko Dargatz - RGA 1
RiAG Wolfgang Beyer - RGA 19 (zu 3.)

1. Ermittlungsrichter in Verfahren
 - gegen alle Jugendlichen und Heranwachsenden
 - gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben der Namen der Beschuldigten A – E
 - in Steuerverfahren gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben der Namen der Beschuldigten L – Z
 - in Jugendschutzsachen
2. Behandlung aller beschleunigten Verfahren in Haftsachen, in denen die Inhaftierung aufgrund eines Untersuchungshaftbefehls nach § 112 StPO oder eines Hauptverhandlungshaftbefehls nach § 127 b StPO des Ermittlungsrichters bei dem Amtsgericht Chemnitz oder des Eildienstrichters für den Amts- und Landgerichtsbezirk Chemnitz besteht,
3. Jugendrichter in Bußgeldsachen (ohne Vollstreckung) sowie Bußgeldsachen gegen Erwachsene, soweit diese Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen mit den Anfangsbuchstaben der Namen der Betroffenen A – E, mit Ausnahme der Steuerordnungswidrigkeiten,
4. Abschiebe- und Zurückschiebehaf nach dem Ausländergesetz und Polizeigewahrsam nach dem SächsPolG mit den ungeraden Endnummern der Aktenzeichen,
5. Rechtshilfe in Jugendstrafsachen und in Jugendschutzsachen.

2.2.3 Richter am Amtsgericht Christian G o l t z weiterer aufsichtführender Richter RGA 10

0,80 AKAT (siehe auch Präsidialabteilung)

Vertreter: RinAG Gertrud Wirtz – RGA 3

1. Vorsitzender des Schöffengerichts mit den Anfangsbuchstaben der Namen der Beschuldigten A - E, sowie der Buchstaben H - K, soweit sie bis 30. Juni 2010 eingegangen sind, sowie der Buchstaben F und G, soweit diese bis zum 31. Dezember 2011 eingegangen sind
2. Vorsitzender des Schöffengerichts in Wirtschafts- und Subventionsbetrugsverfahren sowie in Steuer- und Zollverfahren und in Verfahren nach dem Wein- und Lebensmittelrecht,
3. Vorsitzender des Schöffengerichts für die zurückverwiesenen Verfahren, die nicht unter seinem Vorsitz entschieden worden sind,
4. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts,
5. Strafverfahren nach dem Wein- und Lebensmittelrecht, für die der Strafrichter zuständig ist,
6. richterliche Aufgaben bei der Wahl der Schöffen, bei der Auslosung der Schöffen und Entscheidungen nach §§ 52, 53 GVG,
7. Steuer- und Zollstrafsachen im Sinne des § 369 AO einschließlich objektiver Verfahren, für die der Strafrichter und der Jugendrichter zuständig ist, die bis zum 31. Dezember 2010 eingegangen sind
8. Bußgeldverfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene, die bis zum 31. Dezember 2010 eingegangen sind
9. Strafbefehlsverfahren, soweit die Bußgeld-und Strafsachenstelle der Finanzbehörde dies beantragt, die bis zum 31. Dezember 2010 eingegangen sind
10. alle richterlichen Entscheidungen nach dem Sächsischen Schiedsstellengesetz vom 27. Mai 1999.

2.2.4 Richterin am Amtsgericht Ingrid Hoffmann RGA 16

Vertreter: RiAG Robert Härtl - RGA 14

1. Vorsitzende des Schöffengerichts mit den Anfangsbuchstaben der Namen der Beschuldigten F - Z, hinsichtlich der Buchstaben H – K, soweit diese seit dem 1. Juli 2010 eingegangen sind, hinsichtlich der Buchstaben F und G, soweit diese ab dem 1. Januar 2012 eingehen
2. Behandlung aller Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der objektiven Verfahren, für der Strafrichter zuständig ist mit dem Anfangsbuchstaben der Namen der Beschuldigten H (ohne Ha und Hä), soweit diese bis zum 31. Dezember 2009 eingegangen sind und für Verfahren mit dem Buchstaben H, die vom 1. Oktober 2010 bis 31. Oktober 2010 eingegangen sind, außer den Wirtschaftsstrafverfahren, die von der Staatsanwaltschaft mit dem Sachgebietsschlüssel 41 - 43 seit dem 1. September 2006 eingegangen sind,
3. Vorsitzende des Schöffengerichts für die zurückverwiesenen Verfahren, die nicht unter ihrem Vorsitz entschieden worden sind.

2.2.5 Richter am Amtsgericht Robert Härtl RGA 14

Vertreter: Rin AG Ingrid Hoffmann - RGA 16

1. Behandlung aller Wirtschaftsstrafverfahren, die seit dem 1. September 2006 von der Staatsanwaltschaft mit dem Sachgebietsschlüssel 41 und 43 sowie Verfahren nach § 266 a StGB eingegangen sind, für die der Strafrichter und der Jugendrichter zuständig ist,
2. Behandlung aller Strafsachen gg. Erwachsene einschließlich der objektiven Verfahren, für die der Strafrichter zuständig ist, mit dem Anfangsbuchstaben der Namen der Beschuldigten Ha - Hh, die in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 eingegangen sind,
3. zurückverwiesene Sachen, soweit von Richtergeschäftsaufgabe 10 (2.2.3, 5.; 2.2.3, 7. und 2.2.3, 9.) und Richtergeschäftsaufgabe 12 (2.2.11) entschieden

2.2.6 Richterin am Amtsgericht Gertrud W i r t z RGA 3

Vertreter: RiAG Thomas Kaiser - RGA 6

Behandlung aller Strafsachen gg. Erwachsene einschließlich der objektiven Verfahren, für die der Strafrichter zuständig ist, mit dem Anfangsbuchstaben der Namen der Beschuldigten A, B, D und W, außer den Wirtschaftsstrafverfahren, die von der Staatsanwaltschaft mit dem Sachgebietsschlüssel 41 - 43 seit dem 1. September 2006 eingegangen sind,

2.2.7 Richter am Amtsgericht Kai S c h ü l e r RGA 18

Vertreter: RinAG Anita Schabacher - RGA 17

1. Behandlung aller Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der objektiven Verfahren, für die der Strafrichter zuständig ist, mit den Anfangsbuchstaben der Namen der Beschuldigten K, M, T sowie H soweit die vom 1. Dezember 2010 bis zum 31. Dezember 2010 eingegangen sind, außer den Wirtschaftsstrafverfahren, die von der Staatsanwaltschaft mit dem Sachgebietsschlüssel 41 - 43 seit dem 1. September 2006 eingegangen sind,
2. Beisitzer des erweiterten Schöffengerichts.

2.2.8 Richterin am Amtsgericht Jacqueline N e u b e r t RGA 15

0,95 AKAT (siehe auch Präsidialabteilung)

Vertreter: RiAG Wolfgang Beyer - RGA 19

Behandlung aller Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der objektiven Verfahren, für die der Strafrichter zuständig ist, mit den Anfangsbuchstaben der Namen der Beschuldigten S und N sowie H, soweit diese vom 1. November 2010 bis zum 30. November 2010 eingegangen sind, sowie Hi - Hp die ab dem 1. Januar 2011 eingegangen sind, außer Wirtschaftsstrafverfahren, die von der Staatsanwaltschaft mit dem Sachgebietsschlüssel 41 - 43 seit dem 1. September 2006 eingegangen sind.

2.2.9 Richter am Amtsgericht Thomas K a i s e r RGA 6

Vertreter: RiAG wauRi Christian Goltz - RGA 10

Behandlung aller Strafsachen gg. Erwachsene einschließlich der objektiven Verfahren, für die der Strafrichter zuständig ist, mit den Anfangsbuchstaben der Namen der Beschuldigten C, F, G, I, L, V, X - Z, außer den Wirtschaftsstrafverfahren, die von der Staatsanwaltschaft mit dem Sachgebietsschlüssel 41 - 43 seit dem 1. September 2006 eingegangen sind.

2.2.10 Richterin am Amtsgericht Anita S c h a b a c h e r RGA 17

Vertreter: RiAG Kai Schüler - RGA 18

1. Behandlung aller Strafsachen gg. Erwachsene einschließlich der objektiven Verfahren, für die der Strafrichter zuständig ist, mit den Anfangsbuchstaben der Namen der Beschuldigten E, J, O, P, Q, R und U, außer den Wirtschaftsstrafverfahren, die von der Staatsanwaltschaft mit dem Sachgebietsschlüssel 41 - 43 seit dem 1. September 2006 eingegangen sind,
2. Verfahren gemäß § 9 Abs. 1 StrEG

2.2.11 Richterin am Amtsgericht Gudrun T r a u t m a n n RGA 12

0,30 AKAT (siehe auch Sachgebiet 1, 2.2.2)

Vertreter: RiAG wauRi Christian Goltz - RGA 10

1. Steuer- und Zollstrafsachen im Sinne des § 369 AO einschließlich objektiver Verfahren, für die der Strafrichter und der Jugendrichter zuständig ist, die ab dem 1. Januar 2011 eingegangen sind
2. Bußgeldverfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene, die ab dem 1. Januar 2011 eingegangen sind
3. Strafbefehlsverfahren, soweit die Bußgeld-und Strafsachenstelle der Finanzbehörde dies beantragt, die ab dem 1. Januar 2011 eingegangen sind

2.2.12 Richter am Amtsgericht Wolfgang B e y e r RGA 19

Vertreter: RinAG Jacqueline Neubert - RGA 15

Richter in Bußgeldverfahren gegen Erwachsene mit Ausnahme

- aller Steuerordnungswidrigkeiten
- aller Erzwingungshafthsachen
- der Verkehrsordnungswidrigkeiten mit den Anfangsbuchstaben der Namen der Betroffenen A – E

2.2.13 Richterin am Amtsgericht Heike B u r g h a u s e n

RGA 7

0,95 AKAT

Vertreter: RinAG Ingrid Richter - RGA 2

1. Vorsitzende des Jugendschöffengerichts mit den Anfangsbuchstaben der Namen der Beschuldigten I, S, T, U und V mit Ausnahme von St,
2. Jugendrichterin für Verfahren mit den Anfangsbuchstaben der Namen der Beschuldigten I, S (ohne St), T, U, V,
3. Vorsitzende des Jugendschöffengerichts für zurückverwiesene Verfahren, die nicht unter ihrem Vorsitz verhandelt worden sind,
4. Vollzugsleiterin für den Vollzug des Jugendarrestes.

2.2.14 Richterin am Amtsgericht Ingrid R i c h t e r

RGA 2

0,80 AKAT (siehe auch Präsidialabteilung)

Vertreter: RinAG Heike Burghausen - RGA 7

1. Vorsitzende des Jugendschöffengerichts mit den Anfangsbuchstaben der Namen der Beschuldigten A - F, J und K,
2. Jugendrichterin für Verfahren mit den Anfangsbuchstaben der Namen der Beschuldigten D, E, J - L,
3. Vorsitzende des Jugendschöffengerichts für zurückverwiesene Jugendschöffengerichtsverfahren der Richtergeschäftsaufgabe 07 (2.2.12)
4. Behandlung aller Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der objektiven Verfahren, für die der Strafrichter zuständig ist mit den Anfangsbuchstaben der Namen der Beschuldigten H, soweit diese ab dem 1. Januar 2010 bis zum 30. September 2010 eingegangen sind, sowie Hq - Hz die ab dem 1. Januar 2011 eingegangen sind und Ha – Hh, die ab dem 1. Januar 2012 eingehen, außer den Wirtschaftsstrafverfahren, die von der Staatsanwaltschaft mit dem Sachgebietschlüssel 41 - 43 ab dem 1. September 2006 eingegangen sind.

2.2.15 Richter am Amtsgericht Karlheinz Gräwe RGA 9

Vertreter: RiAG Andreas Leitner - RGA 13
RinAG Ingrid Richter - RGA 2 (zu 4.)

1. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts mit den Anfangsbuchstaben der Namen der Beschuldigten G, H, L, M, N, O, P, Q, R, St, W, X, Y und Z,
2. Jugendrichter für Verfahren mit den Anfangsbuchstaben der Namen der Beschuldigten G, H, R,
3. Vollstreckungsleiter für den Vollzug für jugendliche und heranwachsende Strafgefangene in der JVA Chemnitz mit den Anfangsbuchstaben der Namen der Verurteilten A - K,
4. richterliche Aufgaben bei der Wahl der Jugendschöffen, bei der Auslosung der Jugendschöffen und Entscheidungen nach den § 34 Abs. 1 JGG, §§ 52, 53 GVG.

2.2.16 Richter am Amtsgericht Andreas Leitner RGA 13

Vertreter: RiAG Karlheinz Gräwe - RGA 9

1. Jugendrichter für Verfahren mit den Anfangsbuchstaben der Namen der Beschuldigten A, B, C, F, M, N, O, P, Q, St, W, X, Y und Z,
2. Jugendrichter in der Vollstreckung von Bußgeldsachen,
3. Vollstreckungsleiter für den Vollzug für jugendliche und heranwachsende Strafgefangene in der JVA Chemnitz mit den Anfangsbuchstaben der Namen der Verurteilten L – Z,
4. Richter in Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme
 - aller Steuerordnungswidrigkeiten
 - der Verkehrsordnungswidrigkeiten mit den Anfangsbuchstaben der Namen der Betroffenen A - E

1 Übersicht und Besetzung

1 ÜBERSICHT UND BESETZUNG

2 GESCHÄFTSVERTEILUNG

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.2 Richter

2.2.1 Richterin am Amtsgericht Karen Frey

2.2.2 Richter am Amtsgericht Stefan Hirschberg

2 Geschäftsverteilung

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.2 Richter

2.2.1 Richterin am Amtsgericht Karen F r e y

0,90 AKAT

Vertreter: RiAG Stefan Hirschberg

1. AR-Sachen mit den Aktenzeichennummern 1 - 50 und HRB-Sachen mit den Aktenzeichennummern 1 - 50,
2. VEB-Sachen,
3. Erinnerungen gegen Entscheidungen der Rechtspfleger in Registersachen sowie Vorlagen nach § 5 Abs. 1 Ziffer 2 RPfIG,
4. Grundbuchsachen für die Gemarkungen Altenhain, Bernsdorf, Einsiedel, Berbisdorf, Erfenschlag, Euba, Grüna, Rottluff, Altchemnitz, Hilbersdorf, Borna, Chemnitz, Adelsberg, Draisdorf, Ebersdorf, Helbersdorf, Röhrsdorf.

2.2.2 Richter am Amtsgericht Stefan H i r s c h b e r g

0,60 AKAT (siehe auch Präsidialabteilung)

Vertreter: RinAG Karen Frey

1. AR-Sachen mit den Aktenzeichennummern 51 - 00 und HRB-Sachen mit den Aktenzeichennummern 51-00,
2. Grundbuchsachen für die Gemarkungen Altendorf, Gablenz, Heinersdorf, Markersdorf, Niederrabenstein, Oberrabenstein, Reichenhain, Kappel, Klaffenbach, Kleinolbersdorf, Mittelbach, Neustadt, Wittgensdorf, Schloßchemnitz, Siegmar, Stelzendorf, Furth, Glösa, Harthau, Reichenbrand, Schönau.

1 Übersicht und Besetzung

1 ÜBERSICHT UND BESETZUNG

2 GESCHÄFTSVERTEILUNG

2.1 Allgemeine Bestimmungen zu Insolvenzsachen

- 2.1.1 Verteilung der Geschäfte in Insolvenzsachen
- 2.1.2 getrennter Turnus
- 2.1.3 Reihenfolge der Zuteilung der Verfahren
- 2.1.4
- 2.1.5
- 2.1.6
- 2.1.7
- 2.1.8

2.2 Allgemeine Bestimmungen zu Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

2.3 Richter

- 2.3.1 Richterin am Amtsgericht Ursula Schuhmann
- 2.3.2 Richterin am Amtsgericht Birgit Feuring
- 2.3.3 Richter am Amtsgericht Manfred Kallenbach
- 2.3.4 Richter am Amtsgericht Udo Mühlbauer
- 2.3.5 Richter am Amtsgericht Christoph Minten

2 Geschäftsverteilung

2.1 Allgemeine Bestimmungen zu Insolvenzsachen

2.1.1

Die Verteilung der Geschäfte in Insolvenzsachen, mit Ausnahme derjenigen, die nach dem Geschäftsverteilungsplan bestimmten Referaten besonders zugeteilt sind, erfolgt fortlaufend in der zeitlichen Reihenfolge ihres Einganges bei der Eingangsgeschäftsstelle des Insolvenzgerichts.

Bei gleichzeitigem Eingang wird die Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Namens, hilfsweise des Vornamens des Schuldners festgelegt.

2.1.2

Es wird jeweils ein **getrennter** Turnus geführt für

- Insolvenzverfahren ohne Verfahren nach § 304 InsO (**IN, IE**)
- Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstige Kleinverfahren nach § 304 InsO (**IK**)
- **AR**-Sachen

2.1.3

Die Verfahren werden in folgender Reihenfolge zugeteilt:

	IN- und IE-Verfahren	IK-Verfahren	AR-Sachen
Referat 10	6 Nummern	6 Nummern	1 Nummer
Referat 11	3 Nummern	3 Nummern	1 Nummer
Referat 12	5 Nummern	5 Nummern	1 Nummer
Referat 14	5 Nummern	4 Nummern	1 Nummer
Referat 15	6 Nummern	6 Nummern	1 Nummer

2.1.4

Ist gegen einen Schuldner bereits ein Insolvenzeröffnungsverfahren anhängig und noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, werden alle folgenden Verfahren dem Referat zugeteilt, in dem das eingangs genannte Verfahren anhängig ist.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren gegen denselben Schuldner werden alle Verfahren dem Referat zugeteilt, das nach der im Turnus vorgenommenen Zuteilung für das erste Verfahren zuständig ist. Im Fall eines vorausgegangenen Prozesskostenhilfverfahrens wird das Insolvenzeröffnungsverfahren dem für das Prozesskostenhilfverfahren zuständigen Referat zugeteilt.

2.1.5

Ein Verfahren, für das unabhängig vom Turnus nach Rdnr. 2.1.4 die Zuständigkeit eines bestimmten Referates besteht, ist an dieses abzugeben, wenn es einem nicht zuständigen Referat zugeteilt worden ist.

2.1.6

Unabhängig vom Turnus vorgenommene Zuteilungen und Abgaben nach Rdnr. 2.1.4 und 2.1.5 werden auf die nächste turnusmäßige Zuteilung angerechnet.

2.1.7.

Für die Entscheidung über Anträge auf Versagung der Restschuldbefreiung, für richterliche Entscheidungen, die dem Insolvenzgericht als besonderem Vollstreckungsgericht obliegen und für sonstige richterliche Entscheidungen in nach dem 28.02.2009 eröffneten Insolvenzverfahren ist das Referat zuständig, in dem das Insolvenzverfahren geführt wurde.

Für Entscheidungen in Gesamtvollstreckungsverfahren und Insolvenzverfahren, die vor dem 1. März 2009 eröffnet worden sind, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Schuldners.

2.1.8

Für die bis zum 28. Februar 2009 eingegangenen Verfahren bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

2.2 Allgemeine Bestimmungen zu Zwangsversteigerung- und Zwangsverwaltungssachen

Für Entscheidungen in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen richtet sich die Zuständigkeit nach den Endziffern des Aktenzeichens. Für die bis zum 31. Dezember 2010 eingegangenen Rechtsmittel bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

2.3 Richter

Verteilung der Geschäfte in Insolvenz-, Gesamtvollstreckungs-, Zwangsvorsteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

2.3.1 Richterin am Amtsgericht Ursula S c h u h m a n n Referat 10

1. Vertreter: RiAG Udo Mühlbauer - Referat 14

2. Vertreter: RinAG Birgit Feuring - Referat 11

- Insolvenzsachen,
- Insolvenz- und Gesamtvollstreckungssachen nach Rdnr. 2.1.7 und 2.1.8, soweit der Name des Schuldners mit den Anfangsbuchstaben C, E, S beginnt,
- richterliche Entscheidungen in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit den Endziffern des Aktenzeichens 7 und 8
- Verfahren des bisherigen Referates 13 (bis zum 28. Februar 2009: Anfangsbuchstaben M, N, P, Q, R, X, Y) mit den Endziffern der Aktenzeichen 7 und 8

2.3.2 Richterin am Amtsgericht Birgit F e u r i n g Referat 11

0,50 AKAT (siehe auch Sachgebiet 2, 2.2.3)

1. Vertreter: RinAG Ursula Schuhmann - Referat 10

2. Vertreter: RinAG Manfred Kallenbach - Referat 12

- Insolvenzsachen,
- Insolvenz- und Gesamtvollstreckungssachen nach Rdnr. 2.1.7 und 2.1.8, soweit der Name des Schuldners mit den Anfangsbuchstaben B, D, F beginnt,
- richterliche Entscheidungen in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit den Endziffern des Aktenzeichens 9 und 0
- Verfahren des bisherigen Referates 13 (bis zum 28. Februar 2009: Anfangsbuchstaben M, N, P, Q, R, X, Y) mit den Endziffern der Aktenzeichen 9 und 0

2.3.3 Richter am Amtsgericht Manfred K a l l e n b a c h Referat 12

0,85 AKAT (siehe auch Präsidialabteilung)

1. Vertreter: RiAG Christoph Minten - Referat 15
2. Vertreter: RinAG Ursula Schuhmann - Referat 10

- Insolvenzsachen,
- Insolvenz- und Gesamtvollstreckungssachen nach Rdnr. 2.1.7 und 2.1.8, soweit der Name des Schuldners mit den Anfangsbuchstaben G, I, J, L, O, Z beginnt,
- richterliche Entscheidungen in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit den Endziffern des Aktenzeichens 1 und 2
- Verfahren des bisherigen Referates 13 (bis zum 28. Februar 2009: Anfangsbuchstaben M, N, P, Q, R, X, Y) mit den Endziffern der Aktenzeichen 1 und 2

2.3.4 Richter am Amtsgericht Udo M ü h l b a u e r Referat 14

0,80 AKAT (siehe auch Präsidialabteilung)

1. Vertreter: RinAG Birgit Feuring - Referat 11
2. Vertreter: RiAG Christoph Minten - Referat 15

- Insolvenzsachen,
- Insolvenz- und Gesamtvollstreckungssachen nach Rdnr. 2.1.7 und 2.1.8, soweit der Name des Schuldners mit den Anfangsbuchstaben K und W beginnt,
- richterliche Entscheidungen in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit den Endziffern des Aktenzeichens 3 und 4
- Verfahren des bisherigen Referates 13 (bis zum 28. Februar 2009: Anfangsbuchstaben M, N, P, Q, R, X, Y) mit den Endziffern der Aktenzeichen 3 und 4

2.3.5 Richter am Amtsgericht Christoph M i n t e n Referat 15

1. Vertreter: RiAG Manfred Kallenbach - Referat 12

2. Vertreter: RiAG Udo Mühlbauer - Referat 14

- Insolvenzsachen,
- Insolvenz- und Gesamtvollstreckungssachen nach Rdnr. 2.1.7 und 2.1.8, soweit der Name des Schuldners mit den Anfangsbuchstaben A, H, T, U, V beginnt,
- richterliche Entscheidungen in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit den Endziffern des Aktenzeichens 5 und 6
- Verfahren des bisherigen Referates 13 (bis zum 28. Februar 2009: Anfangsbuchstaben M, N, P, Q, R, X, Y) mit den Endziffern der Aktenzeichen 5 und 6

1 Übersicht und Besetzung

1 ÜBERSICHT UND BESETZUNG

2 GESCHÄFTSVERTEILUNG

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.2 Richter

2.2.1 Präsident des Amtsgerichts Rainer Huber

2 Geschäftsverteilung

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1

2.2 Richter

2.2.1 Präsident des Amtsgerichts Rainer H u b e r

(siehe Präsidialabteilung)

Vertreter: VPräsAG Eva-Maria Ast

- Personenstandssachen

1 Übersicht und Besetzung

1 ÜBERSICHT UND BESETZUNG

2 GESCHÄFTSVERTEILUNG

2.1 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1.1 Zuweisung des Mediationsverfahrens
- 2.1.2 Scheitern des Mediationsverfahrens

2.2 Richter

- 2.2.1 Richter am Amtsgericht wauRi Christoph Pietryka
- 2.2.2 Richterin am Amtsgericht Irmgard Teschner
- 2.2.3 Richter am Amtsgericht Jura Bräutigam
- 2.2.4 Richter am Amtsgericht Lutz Bode

2 Geschäftsverteilung

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1

Der für das jeweils anhängige Verfahren zuständige Richter kann einen unter Ziffer 2.2 genannten Richter um Durchführung der Mediation ersuchen.

2.1.2

Mit dem Scheitern des Mediationsverfahrens wird das Referat, dessen Richter um Durchführung des Mediationsverfahrens ersucht hat, wieder für das Verfahren zuständig.

Das Mediationsverfahren ist gescheitert wenn,

- mindestens eine Partei dem Gericht schriftlich oder zu Protokoll erklärt, dass das Mediationsverfahren nicht mehr fortgesetzt werden soll,
- nicht beide Parteien innerhalb von der durch den Mediator gesetzten Frist erklären, dass die Mediation fortgesetzt werden soll,
- eine Partei der Mediationsverhandlung fernbleibt, zu der sie ordnungsgemäß geladen wurde.

2.2 Richter

Mit Beschluss des Präsidiums des Amtsgerichts Chemnitz vom 1. Februar 2007 wurde die gerichtsnahе Mediation eingeführt.

Mediatoren sind:

**2.2.1 Richter am Amtsgericht Christoph Pietryka
weiterer aufsichtführender Richter**

(siehe auch Präsidialabteilung und Sachgebiet 1, 2.2.6)

2.2.2 Richterin am Amtsgericht Irmgard Teschner

(siehe auch Sachgebiet 4, 2.2.2)

2.2.3 Richter am Amtsgericht Jura Bräutigam

(siehe auch Sachgebiet 1, 2.2.3)

2.2.4 Richter am Amtsgericht Lutz Bode

(siehe auch Sachgebiet 2, 2.2.1)

Das Präsidium des
Amtsgerichts Chemnitz

Chemnitz, 7. Februar 2012

gez.
.....
Huber, PräsAG

gez.
.....
Kallenbach, RiAG

gez.
.....
Linßen, RiAG

*urlaubsbedingt
abwesend*
.....
Schüler, RiAG

gez.
.....
Feuring, RiAG

gez.
.....
Hirschberg, RiAG

gez.
.....
Minten, RiAG

gez.
.....
Dargatz, RiAG

gez.
.....
Trautmann, RiAG